



**AARGAUISCHER
LEICHTATHLETIK
VERBAND**



Foto: [athletix.ch](https://www.athletix.ch)

Statuten

Stand 2023

LEADING PARTNER



**Aargauische
Kantonalbank**

MIGROS

LEISTUNGSPARTNER

CONCORDIA



FLEXDRESS
SPORT UND FIRMENBEKLEIDUNG

Statuten Aargauischer Leichtathletikverband ALV

gegründet 1919

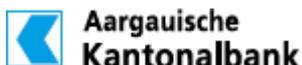
I. Name, Sitz und Zweck

| | |
|----------------|--|
| Name | <u>Art. 1</u> Der Aargauische Leichtathletik-Verband (ALV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. |
| Sitz | <u>Art. 2</u> Der Sitz des Verbandes ist der Wohnort des Verbandspräsidiums. |
| Zweck | <u>Art. 3</u> Der ALV organisiert, fördert und beaufsichtigt als Fachverband die Ausübung der Leichtathletik für Männer und Frauen sowie des LA-Nachwuchses im Kanton Aargau und stellt seinen Mitgliedern Dienstleistungen zur Verfügung. Der ALV kann in seinem Namen Wettkämpfe organisieren. |
| Zugehörigkeit | <u>Art. 4</u> Der ALV ist Mitglied des nationalen Leichtathletik-Verbandes Swiss Athletics. |
| Zusammenarbeit | <u>Art. 5</u> Der ALV kann mit anderen Sportverbänden Vereinbarungen hinsichtlich Zusammenarbeit treffen. So ist der ALV auch Mitglied beim Nationalen Leistungszentrum Nordwestschweiz |

II. Mitgliedschaft

| | |
|---------------------------|---|
| Bestand | <u>Art. 6</u> Der ALV besteht aus: a) Vereinen b) Einzelmitgliedern c) Passivmitgliedern |
| Mitgliedschaft Vereine | <u>Art. 7</u> Ein Verein bzw. eine juristische Person wird durch Genehmigung seines Beitritts-gesuches Mitglied des ALV. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung des Beitritts-gesuches kann der Gesuchsteller an die DV des ALV rekurren; deren Entscheid ist endgültig. Vereine (Mitglieder Swiss Athletics) aus dem geographischen Gebiet des ALV erwerben gemäss Swiss Athletics-Statuten mit der Mitgliedschaft bei Swiss Athletics automatisch auch die Mitgliedschaft im ALV. |
| Einzelmitglieder | <u>Art. 8</u> Einzelmitglieder werden aufgenommen bzw. gelten als aufgenommen: a) Aktivmitglieder durch Einlösen der offiziellen Lizenz innerhalb der letzten 3 Jahre mit oder ohne Vereinsangehörigkeit, sofern Swiss Athletics dies in seinen Reglemen-ten gestattet b) Ehrenmitglieder Personen, die sich um den Verband oder die Leichtathletik im allgemeinen in |

LEADING PARTNER



MIGROS

LEISTUNGSPARTNER



hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu wird eine spezielle Ehrenliste geführt

- c) Freimitglieder
Personen, die mehr als 20 Jahre Mitglied des ALV waren oder andersweitig die Interessen des ALV vertreten haben, können vom ALV-Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden.
- d) Funktionär
Personen, die durch Wahl in den ALV-Vorstand oder in den Vorstand der Mitglieder-Vereine, durch aktive Tätigkeit als Trainer*in in den Mitgliedervereinen und nach dem Bestehen eines Starter- oder Schiedsrichterkurses Leichtathletik

Passivmitglieder

Art. 9

Es bestehen weitere Möglichkeiten der Mitgliedschaft beim ALV

- a) Passivmitglieder
durch Leisten des Passivmitgliederbeitrages.
- b) Gönner
durch Entrichten eines Unterstützungsbeitrages von mind. CHF 300.-.
- c) Assoziierte Mitglieder
sind Vereine, Körperschaften und andere juristische wie natürliche Personen, welche die Interessen des ALV vertreten. Sie können vom ALV-Vorstand als Mitglieder aufgenommen werden.

Auszeichnungen

Art. 10

Der Vorstand kann im Rahmen der dafür geschaffenen Reglemente besondere Auszeichnungen verleihen (z.B. Ehrenmedaille).

Austritt, Löschung

Art. 11

Der Austritt aus dem ALV ist nur schriftlich möglich; er ist spätestens auf Ende des Verbandsjahres an den Geschäftsführer zu richten.

Der Austritt eines ALV-Vereins bei Swiss Athletics hat gemäss Swiss Athletics-Statuten gleichzeitig das Ausscheiden aus dem ALV zur Folge.

Aktivmitglieder werden durch Nichteinlösen einer Lizenz nach drei Jahren automatisch gelöscht.

Richter können gelöscht werden, wenn sie nicht mehr aktiv tätig sind.

Gönner und Passivmitglieder werden gelöscht, wenn 3 Jahre lang keine Unterstützungsbeiträge mehr ausgerichtet wurden.

Assoziierte Mitglieder können nach deren Funktionsänderung gelöscht werden..

Einstellung in den Rechten und Ausschlüsse

Art. 12

Mitglieder des ALV können vorübergehend in ihren Rechten eingestellt oder ausgeschlossen werden bei:

- a) Verletzungen der Verbandsvorschriften, Nichtbeachtung von Beschlüssen der DV oder anderer Organe;
- b) Unwürdigem, dem Ansehen des Verbandes schädigendem Verhalten oder sonstigen schweren Verfehlungen.

Sanktionen

Sanktionen erfolgen durch:

- den Vorstand des ALV; die Rekursinstanz ist die DV des ALV;
- sowie durch Swiss Athletics gemäss Statuten und Rechtspflegereglement; die entsprechende Rekursinstanz ist das Verbandsschiedsgericht von Swiss Athletics.

LEADING PARTNER



MIGROS

LEISTUNGSPARTNER



III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

| | |
|------------------------------------|---|
| Verbindliche Vorschriften | <u>Art. 13</u> Die Statuten, Reglemente, Verträge/Vereinbarungen und Beschlüsse von Swiss Athletics sind auch für die Mitglieder des ALV verbindlich. |
| Rechte | <u>Art. 14</u> Unter nachfolgendem Vorbehalt stehen die Dienstleistungen des ALV und Swiss Athletics allen ALV-Mitgliedern zu. Für die Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen des ALV und Swiss Athletics sind die jeweils gültigen Bestimmungen massgebend. <ol style="list-style-type: none"> a) Die Inhaber der Swiss Athletics-Lizenz sind berechtigt, an allen nach der Swiss Athletics-Wettkampfordnung (WO) ausgetragenen Wettkämpfen teilzunehmen. b) Die übrigen Veranstaltungen stehen grundsätzlich allen offen, wobei die Mitgliedschaft im ALV oder in einem seiner Mitgliedvereine verlangt werden kann. |
| | A. Beitragspflicht |
| Vereinsbeiträge | <u>Art. 15</u> Die Vereine entrichten dem ALV Beiträge. Die Art und Höhe dieser Beiträge wird von der DV des ALV bestimmt und beträgt maximal CHF 200.- pro Jahr. |
| Weitere Einnahmen zur Finanzierung | Der ALV finanziert sich weiter durch <ul style="list-style-type: none"> - Nationale und kantonale Fördergelder für das Durchführen von Lagern, Trainings und Wettkämpfen - Sponsoring- und übrige Marketingeinnahmen - Einnahmen von Passivmitgliedern und aus Gönnerbeiträgen - Weitere Einnahmen |
| Mitgliederbeiträge | <u>Art. 16</u> Der ALV verlangt pro gemeldetes Vereinsmitglied einen Kopfbeitrag. Die Höhe des Kopfbeitrages und der Bezugsmodus werden von der DV bestimmt. Der Kopfbeitrag beträgt maximal CHF 50.- pro Jahr. Der Bezugsmodus kann mit Swiss Athletics koordiniert werden. <p>Die Gönner entrichten jährlich einen Gönnerbeitrag von mindestens CHF 300.-.</p> <p>Passivmitglieder leisten einen frei und selbstgewählten Unterstützungsbeitrag, mindestens jedoch einen Jahresbeitrag von CHF 50.-.</p> <p>Ehrenmitglieder, Freimitglieder sowie Funktionäre sind beitragsfrei.</p> |
| | B. Publikationen |
| Offizielle Mitteilungen | <u>Art. 17</u> Mitteilungen an die Mitglieder (z.B. Ausschreibungen von Wettkämpfen und Veranstaltungen) erfolgen in den offiziellen Mitteilungen auf der Webseite des Verbandes. Gegebenenfalls erfolgen wichtige Informationen auch durch Zirkularschreiben. |

C. Durchführung von Wettkämpfen

WO und IWB sowie
Durchführung

Art. 18

Für die Durchführung von Wettkämpfen sind die entsprechenden Vorschriften und Reglemente zu beachten, insbesondere die Wettkampfordnung (WO), die Wettkampfbestimmungen (IWB) und das Reglement der Schweizerischen Vereinsmeisterschaft (SVM).

Der ALV vergibt in der Regel die Durchführung von Wettkämpfen / Meisterschaften an geeignete Vereine bzw. Veranstalter.

Haftpflicht

Art 19

Die Ausrichter bzw. Veranstalter von Wettkämpfen / Meisterschaften sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Über die Höhe der Versicherungssumme erlässt der Vorstand des ALV entsprechende Richtlinien. Die Veranstalter von ALV-Anlässen können gegen Entschädigung auch die Haftpflichtversicherung des ALV beanspruchen.

D. Startberechtigung, Lizenz

Startberechtigung, Lizenz

Art. 20

Die Startberechtigung und das Lizenzwesen sind in der WO bzw. durch Swiss Athletics geregelt.

IV. Organisation

Organe des ALV

Art. 21

Die Organe des ALV sind:

- a) Delegiertenversammlung DV (Art. 22)
- b) Vorstand (Art. 34)
- c) Rechnungsrevisoren (Art. 33)

A. Delegiertenversammlung

Einberufung der DV

Art. 22

Die ordentliche DV findet in der Regel im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher durch Publikation oder Zirkular den Mitgliedern bekannt gegeben. Wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder Vereine und Einzelmitglieder (gemäss Art. 6 Kategorien a und b) mit einem Fünftel der Totalstimmzahl des Verbandes es verlangen, kann eine ausserordentliche DV einberufen werden.

Unterlagen für die DV

Art. 23

Traktandenlisten, Jahresberichte, Finanzabschluss und Budget sowie weitere Verhandlungsunterlagen sind den Vereinen und Einzelmitgliedern mindestens 20 Tage vor der DV zuzustellen. Gleichzeitig ist den Vereinen die Anzahl ihrer Delegiertenstimmen bekanntzugeben.

Anträge

Art. 24

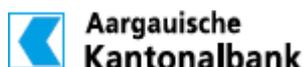
Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 10 Tage vor der DV dem Präsidium des ALV eingereicht werden.

Leitung und Durchführung
der DV

Art. 25

Die DV wird vom Präsidium oder Vizepräsidium geleitet.

LEADING PARTNER



MIGROS

LEISTUNGSPARTNER



| | |
|----------------------|--|
| Zuständigkeit der DV | <p><u>Art. 26</u> In die Zuständigkeit der DV fallen insbesondere folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV b) Abnahme der Jahres- bzw. Tätigkeitsberichte c) Abnahme der Finanz-, Jahresrechnung und des Revisorenberichtes d) Festsetzung der Beiträge und Gebühren e) Genehmigung des Budgets f) Beschlussfassung über Anträge g) Wahlen (Mitglieder des Vorstandes, Rechnungsrevisoren) h) Ernennung von Ehrenmitgliedern i) Ehrungen und Auszeichnungen j) Antrag an Swiss Athletics betreffend Ausschluss von Vereinen k) Bestimmung der offiziellen Mitteilungsorgane l) Genehmigung Jahresprogramm m) Behandlung von Einsprachen gemäss Art. 7 n) Beschlussfassung über allfällige Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Organisationen o) Statutenänderung p) Auflösung des Verbands |
| Stimmrecht | <p><u>Art. 27</u> Stimmberechtigt sind die an der DV anwesenden Delegierten der definitiv aufgenommenen Vereine.</p> <p>Die anwesenden Einzelmitglieder sind stimmberechtigt.</p> <p>Passivmitglieder sowie Gäste haben kein Stimmrecht.</p> |
| Stimmenzahl | <p><u>Art. 28</u> Das zahlenmässige Stimmrecht der stimmberechtigten Vereine sowie dasjenige der Leichtathletik-Gemeinschaften in Vertretung ihrer Stammvereine richtet sich nach der Anzahl der lizenzierten Athletinnen und Athleten (Stand 31. Oktober). Die Stimmenzahl wird wie folgt ermittelt: Pro 25 lizenzierte Mitglieder = 1 Stimme (1 – 25 Mitglieder = 1 Stimme, 26 – 50 Mitglieder = 2 Stimmen, usw.)</p> <p>Alle anwesenden Einzelmitglieder gemäss Art. 8 haben je eine Stimme.</p> <p>Ein Versammlungsteilnehmer kann höchstens 3 Stimmen vertreten.</p> |
| Beschlussfähigkeit | <p><u>Art. 29</u> Jede statutengemäss einberufene DV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Ausnahme Art. 31); bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> |
| Qualifiziertes Mehr | <p><u>Art. 30</u> Für Beschlüsse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsprachen im Zusammenhang mit Art. 7 - Wiedererwägungsanträge von früheren DV-Beschlüssen - Änderungen der vorliegenden oder Genehmigung neuer Statuten sind $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen notwendig. |
| Wahlen | <p><u>Art. 31</u> Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht mindestens mit einem Drittel der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit einer geheimen Abstimmung gilt die Vorlage als verworfen.</p> |

| | |
|--------------------------|--|
| Amtsdauer des Vorstandes | <p><u>Art. 32</u> Die Wahlen in den Vorstand erfolgen grundsätzlich für eine Amtsdauer von drei Jahren. Von der DV gewählte Vorstandsmitglieder, die aus wichtigen Gründen vorzeitig zurücktreten wollen, haben den Präsidenten spätestens bis Ende September des Vorjahres schriftlich zu benachrichtigen. Bei Ersatzwahlen treten die Gewählten in die laufende Amtsdauer ein.</p> |
| Rechnungsrevisoren | <p><u>Art. 33</u> Es werden mindestens 2 Rechnungsrevisoren auf die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt. Mindestens zwei von ihnen haben die Jahresrechnung zu prüfen und der DV Bericht und Antrag zu stellen.</p> |
| | <p><u>B. Vorstand</u></p> |
| Bestand | <p><u>Art. 34</u> Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.</p> <p>Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er legt die Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder in einer Geschäftsordnung und besonderen Pflichtenheften fest. Der Vorstand kann zur Lösung spezieller Aufgaben Mitarbeitende mit speziellen Funktionen und beratender Stimme einsetzen bzw. beiziehen.</p> <p>Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus.</p> |
| Zuständigkeit | <p><u>Art. 35</u> Dem Vorstand obliegt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Leitung der laufenden Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse der DV b) Einberufung und Leitung der DV c) Ausarbeitung und Überwachung von Statuten d) Definitive Aufnahme von Mitgliedern e) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen f) Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen des Verbandes g) Jährliche Vorlage des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung h) Verwaltung der Finanzen; Betreuung des Lizenzwesens in Ausrichtung auf Swiss Athletics i) Verkehr mit Verbänden und Vereinen j) Bestimmung der Delegierten des ALV für DV von Swiss Athletics k) Vergeben, überwachen und Organisation von Wettkämpfen/Meisterschaften l) Koordination der Wettkampftätigkeit der Vereine n) Führen des Archivs o) Organisation des Kurswesens zur Ausbildung von Trainingsleitern, Schieds- und Kampfrichtern sowie Nachwuchslern; Einfordern der Sportförderungsgelder bzw. der J+S-Gelder p) Materialbeschaffung und Wartung; Infrastrukturbeschaffung im Rahmen des bewilligten Budgets q) Genehmigung der Protokolle des Vorstandes und der Kommissionen r) Organisation und Betrieb eines Leistungszentrums, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Partnern <p>Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist zulässig. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.</p> |

V. Finanzen

| | |
|-------------------------|--|
| Geschäftsjahr | <u>Art. 36</u> Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. |
| Verwendung der Finanzen | <u>Art. 37</u> Die Finanzen werden vom Vorstand gemäss dem von der DV genehmigten Budget eingesetzt. |
| Haftbarkeit | <u>Art. 38</u> Für die Verbindlichkeiten des ALV haftet sein Vermögen. Die Mitglieder des ALV haften bis zur Höhe des an der DV beschlossenen Mitgliederbeitrages, jedoch maximal mit einem Betrag von CHF 200.-. Bei strafbaren Handlungen gelangen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. |

VI. Auflösung, Verschiedenes

| | |
|------------------|--|
| Archiv | <u>Art. 39</u> Wichtige Verbandsakten wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen und Jahresrechnungen werden archiviert. Mitglieder des Vorstandes haben die Akten periodisch, spätestens aber bei Amtsaufgabe, dem Verbandspräsidenten zwecks Archivierung abzugeben. |
| Statutenrevision | <u>Art. 40</u> Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes oder von 20% der Delegierten durch die DV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. |
| Auflösung ALV | <u>Art. 41</u> Die Auflösung des ALV kann nur an einer 30 Tage im Voraus zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen DV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden. Wird der ALV aufgelöst, so übernimmt Swiss Athletics die Verwaltung von Vermögen und Inventar. Bildet sich innert 5 Jahren kein gleichgearteter Verband, so werden Vermögen und Inventar Eigentum von Swiss Athletics. |
| Ethik-Charta | <u>Art. 42</u> Der ALV setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der ALV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder. Der ALV, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der ALV sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem ALV angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer |

Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entschiede der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

VII. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 43

Durch Genehmigung der Delegiertenversammlung vom 4. März 2023 treten diese Statuten sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 14. Dezember 1985 mit Statutenänderungen vom 24. Februar 1989, 23. Oktober 1989, 6. März 1992, 5. März 2005 und 5. März 2022.

Für den Aargauischen Leichtathletik-Verband

Frick, den

Der Präsident:

Der Aktuar:

Christian Winter

Lukas Fischer

Genehmigt durch Swiss Athletics

Ittigen, den

Der Präsident

Der Geschäftsführer:

Christoph Seiler

Markus Lehmann

LEADING PARTNER



MIGROS

LEISTUNGSPARTNER

